



# STADT NEUENBURG AM RHEIN

## B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rohrkopf-Nord-West" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

In den Bebauungsvorschriften zum obengenannten Bebauungsplan ist die Festsetzung enthalten, daß der Aufbau von Dachgauben ausgeschlossen ist. Diese eigentlich unverständliche Festsetzung liegt wohl darin, daß der Bebauungsplan aus den 70er Jahren stammt und seinerzeit städtebaulich eine ganz andere Richtung verfolgt wurde als heute. Da die Gemeinde bemüht ist, die älteren Baugebiete in etwa den neueren Baugebieten entwicklungsmäßig anzugleichen, hat der Gemeinderat beschlossen, daß ein Dachausbau dahingehend unterstützt werden soll, daß zum einen die jeweiligen Räumlichkeiten im Dachgeschoß entsprechend vergrößert und zum anderen die Dachansicht aufgewertet wird. Die Änderung ist vertretbar und entspricht voll und ganz den heutigen Zielsetzungen des Städtebaues.

Neuenburg am Rhein, den 06. April 1992

Schuster  
Bürgermeister



Geändert gem. § 13  
BauGB lt. Satzung



06. Juli 1992